

## Stellungnahme der Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V. zur

# Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Stellungnahme

Stand: Bundesrat-Drucksache 767/20 vom 17. Dezember 2020

### Vorbemerkungen:

Die Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V. (vorher als Gütegemeinschaft Kompost Berlin – Brandenburg – Sachsen-Anhalt e. V.) hat die Novellierung der TA Luft begleitet und in mehreren Stellungnahmen Praxiserfahrungen aus dem Betrieb von Kompostierungs- und/oder Vergärungsanlagen sowie fachlich fundierte Aspekte in die Diskussion eingebracht.

Im Hinblick auf den Entwurf der TA Luft beschränken wir uns nachfolgend auf die Forderung, dass ab einer Behandlungskapazität von über 30 Tonnen/Tag für Kompostierungsanlagen (Punkt 5.4.8.5) und für Vergärungsanlagen (Punkt 5.4.8.6.2) nahezu stets die Bereiche für Annahme, Aufbereitung und Rotte in geschlossener Bauweise auszuführen sind und die Abluft gereinigt werden soll.

### Ausnahmen zur Forderung geschlossener Betriebsweise für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen

#### Anmerkungen:

In der Bundesrepublik Deutschland werden nach dem Stand der Technik Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von 30 Tonnen je Tag oder mehr und Vergärungsanlagen betrieben, von denen ein großer Teil in einer offenen bzw. halboffenen Bauform genehmigt wurden.

Einige der offen betriebene Kompostierungsanlagen zeichnen sich aufgrund ihrer Betriebsweise auch nachweislich durch besonders niedrige Emissionen von Gerüchen, Keimen und Staub aus.

Geruchsemissionen können durch eine in allen Anlagenteilen gesichert aerobe Bioabfallbehandlung vermieden werden. Für offene Kompostierungsanlagen können nach heutigem Stand der Technik sowohl die auftretenden Geruchsemission als auch die Einhaltung einer aeroben Prozessführung durch Messungen nachgewiesen werden. Dazu wurde im Land Brandenburg für die offene Mietenkompostierung ein System der emissionsarmen Rotteprozessführung entwickelt, das auf einer strukturgestützten Belüftung und einer Kontrollmöglichkeit einer hinreichenden Mietenluftführung beruht. Eine Emission anaerob verursachter Klimagase und Gerüche kann auf diese Weise gleichwertig zu geschlossenen Anlagen gemindert und bewertet werden. Werden bei solchen Messungen irrelevante Geruchsemissionen bzw. stark emissionslimitierende Durchlüftungen der Rottemieten nachgewiesen wird die Forderung nach geringer Geruchsentwicklung erfüllt.

Daher sollten solche energie- und ressourcenschonenden Anlagentypen bzw. Betriebsweisen weiterhin der Betrieb in offener Verfahrensweise ermöglicht werden.



Für offen betriebene Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungskapazität der biologischen Stufe von 30 Tonnen je Tag oder mehr und Vergärungsanlagen sollten nach unserem Auffassungskriterien angelegt werden, um Beeinträchtigungen durch Emissionen insbesondere in sensiblen Gebieten und Bebauungsstrukturen sicher auszuschließen.

Diese offen betriebenen Anlagentypen sollten die in der TA Luft beschriebenen Irrelevanzwerte und Bagatellmassenströme für Gerüche, Bioaerosole und Staub einhalten. Durch diese Maßstäbe, die über die Anforderungen für geschlossene Bioabfallbehandlungsanlagen hinausgehen, kann eine Beeinträchtigung von Menschen und Umwelt ausgeschlossen werden.

### Änderungsvorschlag

Wir schlagen vor, zu den baulichen und betrieblichen Anforderungen für Kompostierungs- und für Vergärungsanlagen durch Aufnahme der nachfolgenden Ausführungen unter:

- Punkt 5.4.8.5 „Anlagen der Nummer 8.5: Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen“ und
- Punkt 5.4.8.6.2 „Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärung von Bioabfällen und Anlagen mit anaerober und aerober Betriebseinheit sowie Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentation mitverarbeiten)

unter Vorgaben und ggf. gesonderter Prüfung eine offene Betriebsweise weiterhin zu ermöglichen.

*Auf eine vollständige Einhausung der Bereiche Annahme, Aufbereitung und Rotte sowie Abluftreinigung kann mit Zustimmung der Behörde verzichtet werden, wenn:*

- *anhand von Fahnenmessungen oder Berechnungen der Nachweis durch einen Sachverständigen erbracht wird, dass die von der Anlage ausgehende Geruchszusatzbelastung auf jeder Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung auch unter ungünstigen meteorologischen Bedingungen als irrelevant nach Anhang 7 Punkt 3.3 einzustufen ist,*
- *keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Anhang 10 (Bioaerosole) gegeben sind und*
- *die Irrelevanz der Staubimmissionen in den Beurteilungsflächen nach Kapitel 4.3.1.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2.2 a) gegeben ist.*

Die Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V. vertritt in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen private und kommunale Betriebe, die hauptsächlich Bio- und/oder Grüngut in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen behandeln. In den 132 Behandlungsanlagen unserer Mitglieder werden jährlich ca. 2,1 Mio. Tonnen organischer Abfälle aufbereitet und überwiegend recycelt. Indem sie den natürlichen Kreislauf schließen, leisten unsere Mitglieder aktiven Umweltschutz.